# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



# **Chlorbleichlauge -Biozid-**



Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 16.07.2020 Ersetzt Fassung vom: 14.05.2020 (7) Erste Fassung: 29.03.2018

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname Chlorbleichlauge -Biozid-

Artikelnummer 813234

**Registrierungsnummer (REACH)** 01-2119488154-34-xxxx

**EG-Nummer** 231-668-3

Index-Nr. in CLP Anhang VI 017-011-00-1

**CAS-Nummer** 7681-52-9

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen,

von denen abgeraten wird

**Relevante identifizierte Verwendungen**Industrielle und gewerbliche Anwendungen

Biozid

**Verwendungen, von denen abgeraten wird**Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwen-

den

Nicht für Produkte verwenden, die für direkten

Hautkontakt bestimmt sind

Telefax: (+)49 2161 356 111

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**OQEMA GmbH** Telefon: (+)49 2161 356 0

Aachener Str. 258

D-41061 Mönchengladbach

Deutschland

Webseite: www.oqema.com

**E-Mail (sachkundige Person)** msds-service@oqema.com

#### 1.4 Notrufnummer

# Giftnotzentrale Land Name Telefon Deutschland Giftnotruf Mainz +49 (0) 6131-19240 Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz

Deutschland: de Seite: 1 / 25

und Hessen

Wie oben angegeben oder nächstgelegene Giftinformationszentrale.

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

#### **Einstufung**

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
2.16	auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Ge- mische	1	Met. Corr. 1	H290
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1B	Skin Corr. 1B	H314
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
4.1A	gewässergefährdend (akute aquatische Toxizi- tät)	1	Aquatic Acute 1	H400
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	2	Aquatic Chronic 2	H411

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16 Die Einstufung bezieht sich auf eine wässrige Lösung

# Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose.

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

**Signalwort** Gefahr

**Piktogramme** 

**GHS05, GHS09** 



#### Gefahrenhinweise

**H290** Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

**H314** Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

**H410** Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Deutschland: de Seite: 2 / 25

#### Sicherheitshinweise

**P260** Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

**P264** Nach Gebrauch gründlich waschen.

**P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungs-

stücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

**P305+P351+P338** BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

**P310** Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

**EUH031** Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

**Stoffname** Natriumhypochloritlösung

Alternative Bezeichnung(en) Natriumhypochloritlösung > 5% - <20% aktiv Chlor

**Identifikatoren** 

REACH Reg.-Nr. 01-2119488154-34-xxxx

CAS-Nr. 7681-52-9

EG-Nr. 231-668-3

Index-Nr. 017-011-00-1

**Summenformel** CIONa

Molmasse 74,44 <sup>g</sup>/<sub>mol</sub>

#### Verunreinigungen und Zusatzstoffe

Stoffname	Identifi- kator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.	Spezifische Konzentrati- onsgrenzen
Natriumhypochloritlö- sung	CAS-Nr. 7681-52- 9 EG-Nr. 231-668- 3	≥90	Met. Corr. 1 / H290 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Acute 1 / H400		B(a)	

Deutschland: de Seite: 3 / 25

#### Verunreinigungen und Zusatzstoffe

Stoffname	Identifi- kator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.	Spezifische Konzentrati- onsgrenzen
			Aquatic Chronic 2 / H411			
Natriumhydroxid	CAS-Nr. 1310-73- 2 EG-Nr. 215-185- 5	0,1 - < 1	Met. Corr. 1 / H290 Skin Corr. 1A / H314 Eye Dam. 1 / H318		GHS-HC	Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 5 % Skin Corr. 1B; H314: 2 % ≤ C < 5 % Skin Irrit. 2; H315: 0,5 % ≤ C < 2 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 2 % Eye Irrit. 2; H319: 0,5 % ≤ C < 2 %

#### Anm.

B(a): Die Einstufung bezieht sich auf eine wässrige Lösung

GHS- Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG,

HC: Anhang VI)

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Selbstschutz des Ersthelfers.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen.

Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.

Bei Reizerscheinungen im Atemtrakt:

Ehestmöglich ein Glucocorticoid-Dosieraerosol zur Inhalation wiederholt tief einatmen lassen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.

Sofort Arzt hinzuziehen. Verursacht schlecht heilende Wunden.

Deutschland: de Seite: 4 / 25

# Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Unbedingt Arzt hinzuziehen.

#### Hinweise für den Arzt

Keine.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten; aus diesem Grund ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach der Exposition.

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

Bei Reizerscheinungen im Atemtrakt:

Ehestmöglich ein Glucocorticoid-Dosieraerosol zur Inhalation wiederholt tief einatmen lassen.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### **Geeignete Löschmittel**

Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Chlor (Cl2), Gase/ Dämpfe, toxisch, reizende Dämpfe / Gase , Laugen

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht brennbar.

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Chemikalienschutzanzug, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

Deutschland: de Seite: 5 / 25

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Selbstentzündung durch Autooxidation von mit dem Produkt getränkten Lappen möglich (Baumwolle) Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Bildung von Gasen/Dämpfen/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.

#### Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

#### Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Deutschland: de Seite: 6 / 25

#### Spezifische Hinweise/Angaben

Keine.

#### Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit Säuren.

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Zu Korrosion führende Bedingungen

In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

#### **Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren**

Keine.

#### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Nicht mischen mit Säuren.

Nicht mischen mit Reinigungsmittel.

Von Säuren, Reduktionsmitteln und brennbaren Materialien fernhalten.

#### Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze, direkte Lichteinstrahlung

#### Beachtung von sonstigen Informationen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

#### Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Unter Verschluss aufbewahren.

In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

#### **Geeignete Verpackung**

In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung aufbewahren.

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

Verpackungen aus Glas, PVC (Entlüftung)

Ungeeignete Materialien: Eisen und Stahl, Kupfer, Nickel, Zink, Leichtmetalle (z.B. Magnesium und Aluminium).

Deutschland: de Seite: 7 / 25

# 7.3 Spezifische Endanwendungen

Industrielle und gewerbliche Anwendungen. Biozid.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hin- weis	Quelle		
DE	Chlor	7782-50-5	AGW	0,5	1,5	0,5	1,5	Y, proc	TRGS 900		
EU	Chlor	7782-50-5	IOELV			0,5	1,5	proc	2006/15/EG		

#### Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

proc Stoffe, die während der Verwendung freigesetzt werden

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berech-

net für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen

Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

#### Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

#### DNEL Natriumhypochloritlösung.

Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Exposi- tionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
DNEL	1,55 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	1,55 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkun- gen
DNEL	1,55 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	1,55 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - lokale Wirkun- gen
DNEL	0,26 mg/kg KG/ Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - systemische Wirkungen

#### **DNEL Bestandteile.**

Deutschland: de Seite: 8 / 25

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
Natriumhypochlorit- lösung	7681-52-9	DNEL	1,55 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Natriumhypochlorit- lösung	7681-52-9	DNEL	1,55 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen
Natriumhypochlorit- lösung	7681-52-9	DNEL	1,55 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Natriumhypochlorit- lösung	7681-52-9	DNEL	1,55 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - loka- le Wirkungen
Natriumhypochlorit- lösung	7681-52-9	DNEL	0,26 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Natriumhydroxid	1310-73-2	DNEL	1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen
Natriumhydroxid	1310-73-2	DNEL	1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - loka- le Wirkungen

# Für die Umwelt maßgebliche Werte

# PNEC Natriumhypochloritlösung.

Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment					
PNEC	0,21 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Süßwasser					
PNEC	0,042 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Meerwasser					
PNEC	4,69 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)					
	PNEC Oral - Predators - Secondary poisoning - 11,1 mg/kg						

# Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
Natriumhypochloritlösung	7681-52-9	PNEC	0,21 <sup>µg</sup> / <sub>I</sub>	Süßwasser
Natriumhypochloritlösung	7681-52-9	PNEC	0,042 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Meerwasser
Natriumhypochloritlösung	7681-52-9	PNEC	4,69 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)

Natriumhypochloritlösung: PNEC Oral - Predators - Secondary poisoning - 11,1 mg/kg

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

# Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Deutschland: de Seite: 9 / 25

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (EN 166).

#### Handschutz

#### Schutzhandschuhe

Material	Materialstärke	Durchbruchszeit des Handschuh- materials
NR: Naturkautschuk, Latex	≥ 0,5 mm	keine Informationen verfügbar
CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kau- tschuk	≥ 0,5 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Iso- pren-Kautschuk	≥ 0,7 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
PVC: Polyvinylchlorid	≥ 0,7 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk	≥ 0,4 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk	≥ 0,7 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### Sonstige Schutzmaßnahmen

Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien.

Chemikalienschutzanzug.

#### **Atemschutz**

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Typ: B (gegen anorganische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Grau).

P3 (filtert mindestens 99,95 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Deutschland: de Seite: 10 / 25

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### **Aussehen**

Aggregatzustand Flüssig

Form Flüssigkeit

Farbe Gelb

Geruch Nach Chlor

Geruchsschwelle nicht bestimmt

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert 12 – 13 (Wasser: 150 <sup>g</sup>/<sub>l</sub>, 20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt <-20 °C

Siedebeginn und Siedebereich Keine Informationen verfügbar

Flammpunkt nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit Keine Informationen verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Nicht relevant

(Flüssigkeit)

**Explosionsgrenzen** 

Untere Explosionsgrenze (UEG) nicht relevant

Obere Explosionsgrenze (OEG) nicht relevant

Dampfdruck 20 hPa bei 20 °C

Dichte 1,21 – 1,26 <sup>g</sup>/<sub>cm³</sub> bei 20 °C

Dampfdichte Keine Informationen verfügbar

Relative Dichte 1,3 bei 21,2 °C (Wasser = 1)

(OECD Guideline 109, ECHA)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) -3,42 (pH-Wert: 12,5, 20 °C)

(ECHA, berechnet)

Nicht relevant

Selbstentzündungstemperatur nicht anwendbar

Relative Selbstentzündungstemperatur für

Feststoffe (Flüssigkeit)

Deutschland: de Seite: 11 / 25

Zersetzungstemperatur ≥60,4 °C

(ECHA, OECD Guideline 103)

Viskosität

Kinematische Viskosität keine Informationen verfügbar

Dynamische Viskosität 3 – 4 mPa s bei 20 °C

(OECD Guideline 114)

Explosive Eigenschaften Nicht explosionsgefährlich

Oxidierende Eigenschaften ist nicht als oxidierend einzustufen

(ECHA, EU method A.21)

9.2 Sonstige Angaben

Oberflächenspannung 82,4 <sup>mN</sup>/<sub>m</sub> (20 °C)

(ECHA, 24.3% available chlorine, OECD Guideline 115)

#### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Es handelt sich um einen reaktiven Stoff.

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase (Chlor Gase und Dämpfe)

#### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

# 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase (Chlor Gase und Dämpfe)

Gefährlich/gefährliche Reaktionen mit Ammoniak (NH3), Amin. (Explosionsgefährlich Stoffe)

Gefährlich/gefährliche Reaktionen mit Methanol.

Bei Lichteinwirkung, Hitze, Metalle (Kupfer, Nickel, Eisen): Spontane Zersetzung des Materials (Sauer-

stoff)

Oxidationsmittel, Brandfördernde Eigenschaft.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.

UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

Verunreinigungen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Reduktionsmittel, Reinigungsmittel, Ammoniak (NH3), Amin, Methanol, Metalle(Kupfer, Nickel, Eisen)

Freisetzung von giftigen Materialien mit:

Säuren

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Deutschland: de Seite: 12 / 25

Chlor.

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf:

Tierstudien; Befunde aus anderen verfügbaren Toxizitätsprüfungen; Beurteilung durch Experten (Ermittlung der Beweiskraft).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### **Akute Toxizität**

Ist nicht als akut toxisch (dermal) einzustufen.

#### Oral, Inhalativ.

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Akute Toxizität Natriumhypochloritlösung.

Akute Toxizität								
Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle				
dermal	LD50	>20.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kaninchen	ECHA				

# Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

#### Sensibilisierung der Haut

Ist nicht als hautsensibilisierend einzustufen.

(ECHA, OECD Guideline 406)

#### Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Keimzellmutagenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Deutschland: de Seite: 13 / 25

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### (Akute) aquatische Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen.

#### (Akute) aquatische Toxizität Natriumhypochloritlösung.

Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
EC50	35 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Ceriodaphnia dubia (Wasserfloh)	OECD Guideline 202	ECHA	48 h
EC50	0,018 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Pseudokirchne- riella subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA	72 h
ErC50	0,036 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Pseudokirchne- riella subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA	72 h
LC50	>0,023 - <0,052 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Pink salmon		ЕСНА	96 h

#### (Akute) aquatische Toxizität Bestandteile.

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle	Expositi- onsdau- er
Natriumhypochlo- ritlösung	7681-52-9	EC50	0,018 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Pseudokirch- neriella subcapita- ta)	ECHA	72 h
Natriumhypochlo- ritlösung	7681-52-9	EC50	35 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Ceriodaphnia du- bia (Wasserfloh)	ECHA	48 h
Natriumhypochlo- ritlösung	7681-52-9	ErC50	0,036 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Pseudokirch- neriella subcapita- ta)	ECHA	72 h
Natriumhypochlo- ritlösung	7681-52-9	LC50	>0,023 - <0,05 2 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Pink salmon	ECHA	96 h
Natriumhydroxid	1310-73-2	EC50	40,4 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Ceriodaphnia du- bia (Wasserfloh)	ECHA	48 h

Deutschland: de Seite: 14 / 25

#### (Chronische) aquatische Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Chronische) aquatische Toxizität Natriumhypochloritlösung.

Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
EC50	>3 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	sewage, domestic		ECHA	3 h
NOEC	0,005 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Pseudokirchne- riella subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA	72 h
NOEC	41,1 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganismen	OECD Guideline 209	ECHA	3 h
Wachstum (EbCx) 10%	46,9 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	activated sludge of a predominantly do- mestic sewage	OECD Guideline 209	ECHA	3 h
Wachstum (EbCx) 20%	53,1 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	activated sludge of a predominantly do- mestic sewage	OECD Guideline 209	ECHA	3 h
Wachs- tumsrate (ErCx) 10%	0,006 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Pseudokirchne- riella subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA	72 h
Wachs- tumsrate (ErCx) 20%	0,025 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Pseudokirchne- riella subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA	72 h

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Starkes Oxidationsmittel, Organische Stoffe (Chlor)

#### **Biologische Abbaubarkeit**

Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff anorganisch ist.

#### **Persistenz**

Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff anorganisch ist.

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Spontane Zersetzung des Materials Bei Kontakt mit Wasser.

**n-Octanol/Wasser (log KOW)** -3,42 (pH-Wert: 12,5, 20 °C)

(ECHA)

12.4 Mobilität im Boden

**Henry-Konstante** 0,076 <sup>Pa m³</sup>/<sub>mol</sub> bei 20 °C

(ECHA)

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Schadwirkung auf Fische, Plankton und festsitzende Organismen durch pH-Verschiebung möglich.

Deutschland: de Seite: 15 / 25

#### **Anmerkungen**

Wassergefährdungsklasse, WGK: 2

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

**14.1 UN-Nummer** 1791

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung HYPOCHLORITLÖSUNG

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 8

14.4 Verpackungsgruppe II

**14.5 Umweltgefahren** gewässergefährdend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II

des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

**IBC-Code** 

#### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

UN-Nummer 1791

Offizielle Benennung für die Beförderung UN1791, HYPOCHLORITLÖSUNG, 8, II, (E), umwelt-

gefährdend

Deutschland: de Seite: 16 / 25

Klasse 8

Klassifizierungscode C9

Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 8, Fisch und Baum

Umweltgefahren ja

(gewässergefährdend)

Sondervorschriften (SV) 521

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

Beförderungskategorie (BK) 2

Tunnelbeschränkungscode (TBC) E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1791

Offizielle Benennung für die Beförderung UN1791, HYPOCHLORITE SOLUTION, (contains:

sodium hypochlorite, sodium hydroxide), 8, II,

MARINE POLLUTANT

Klasse 8

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) ja (P)

(gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe I

Gefahrzettel 8, Fisch und Baum

Sondervorschriften (SV) 274, 900

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

EmS F-A, S-B

Staukategorie (stowage category) B

Trenngruppe 8 - Hypochlorite.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1791

Deutschland: de Seite: 17 / 25

Offizielle Benennung für die Beförderung UN1791, Hypochlorite solution, 8, II

Klasse 8

Umweltgefahren ja

(gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 8

Sondervorschriften (SV) A3

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 0,5 L

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

#### Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

#### Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name It. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung
Natriumhypochloritlösung	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3

#### Legende

- R3 1. Dürfen nicht verwendet werden
  - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
  - in Scherzspielen;
  - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
  - $2. \ \ Erzeugnisse, \ die \ die \ Anforderungen \ von \ Absatz \ 1 \ nicht \ erfüllen, \ dürfen \ nicht in \ Verkehr gebracht werden.$
  - 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/ oder ein Parfüm enthalten, sofern
  - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
  - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
  - 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
  - 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lam-

Deutschland: de Seite: 18 / 25

#### Legende

penöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".

- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
- 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

# Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Nicht gelistet.

#### **Seveso Richtlinie**

2012/18/EU (Seveso III)				
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse		
E1	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 1)	100 200	56)	

#### Hinweis

56) gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

# Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Nicht gelistet.

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregisters (PRTR)

Nicht gelistet.

#### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)				
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Natriumhypochloritlösung	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Ei- genschaften bzw. steroidogene,		A)	

Deutschland: de Seite: 19 / 25

#### Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
	thyreoide, reproduktive oder an- dere Funktionen des endokri- nen Systems beeinträchtigen- den Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind			
Natriumhypochloritlösung	Biozide und Pflanzenschutzmit- tel		A)	
Natriumhydroxid	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind		A)	
Natriumhydroxid	Biozide und Pflanzenschutzmit- tel		A)	

#### Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

# Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht gelistet.

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS) Nicht gelistet.

Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Nicht gelistet.

**Nationale Vorschriften (Deutschland)** 

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nicht zugeordnet.

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 8 B

(nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

Deutschland: de Seite: 20 / 25

#### ChemBiozidMeldeV

#### **Nationale Zulassung**

Ländercode	Nummer	Land
DE	N-78297	Deutschland

#### Die Anwendungen, für die das Biozidprodukt zugelassen ist

Produktart	Hauptgruppe	Produktbeschreibung
2	1	Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind
4	1	Lebens- und Futtermittelbereich
5	1	Trinkwasser

#### **Sonstige Angaben**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

#### **Nationale Verzeichnisse**

Land	Verzeichnis	Status
AU	AICS	alle Bestandteile sind gelistet
CA	DSL	alle Bestandteile sind gelistet
CN	IECSC	alle Bestandteile sind gelistet
EU	ECSI	alle Bestandteile sind gelistet
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet
JP	CSCL-ENCS	alle Bestandteile sind gelistet
KR	KECI	alle Bestandteile sind gelistet
MX	INSQ	alle Bestandteile sind gelistet
NZ	NZIoC	alle Bestandteile sind gelistet
PH	PICCS	alle Bestandteile sind gelistet
TR	CICR	alle Bestandteile sind gelistet
TW	TCSI	alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA alle Bestandteile sind gelistet	

#### Legende

AICS Australian Inventory of Chemical Substances
CICR Chemical Inventory and Control Regulation

CSCL-ENCS List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)

DSL Domestic Substances List (DSL)

ECSI EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)

Deutschland: de Seite: 21 / 25

Legende	
IECSC	Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
INSQ	National Inventory of Chemical Substances
KECI	Korea Existing Chemicals Inventory
NZIoC	New Zealand Inventory of Chemicals
PICCS	Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances
REACH	REACH registrierte Stoffe
Reg.	
TCSI	Taiwan Chemical Substance Inventory
TSCA	Toxic Substance Control Act

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen: Chemikalie Oxidationsmittel Bleichmittel Prozesschemikalie	Relevante identifizierte Verwendungen: Industrielle und gewerbliche Anwendungen Biozid
3.1		Verunreinigungen und Zusatzstoffe: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Wer- te: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.2	Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.	Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Typ: B (gegen anorganische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Grau). P3 (filtert mindestens 99,95 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

# Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)

Deutschland: de Seite: 22 / 25

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Gü- ter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport ge- fährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährli- cher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identi- fizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert

Deutschland: de Seite: 23 / 25

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zu- lassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ord- nung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. 2018 - ATP 13 2018/1480. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Deutschland: de Seite: 24 / 25

# Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

C.S.B. GmbH Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0

Düsseldorfer Str. 113 Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9

47809 Krefeld, Deutschland E-Mail: info@csb-online.de

Webseite: www.csb-online.de

## Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 25 / 25